

520-30

Voyt

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 31. Oktober 1975

Datum	Inhalt	Seite
22. 10. 1975	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen ....	347
17. 10. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr .....	347
29. 9. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien .....	349
7. 10. 1975	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer .....	349
10. 10. 1975	Verordnung über die Aufhebung von Fachkammern der Gerichte für Arbeitssachen ...	349
10. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung .....	349
10. 10. 1975	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule .....	350
	Berichtigung .....	350

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach § 55 Abs. 2 c des Gesetzes  
über die Beaufsichtigung der privaten Ver-  
sicherungsunternehmungen**

Vom 22. Oktober 1975

Auf Grund des § 55 Abs. 2 c Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl I S. 315, ber. S. 750; BGBl III 7631-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3693), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 55 Abs. 2 c Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1975

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. G o p p e l

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur Aus-  
führung des Gesetzes über staatliche Aus-  
zeichnungen für die Rettung von Menschen  
aus Lebensgefahr**

Vom 17. Oktober 1975

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 17. September 1975 (GVBl S. 303) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der vom 1. Oktober 1975 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 10. Februar 1975 (GVBl S. 16, ber. S. 38) und
- b) die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 17. September 1975 (GVBl S. 303).

München, den 17. Oktober 1975

**Bayerische Staatskanzlei**  
Dr. K e ß l e r, Ministerialdirektor

**Verordnung**  
**zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1975**

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50), geändert durch Gesetz vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**I. Allgemeines**

§ 1

(1) Mit der Bayerischen Rettungsmedaille wird die Rettungstat ausgezeichnet, die — mit oder ohne Erfolg — unter Einsatz des eigenen Lebens zur Abwendung von Lebensgefahr für Menschen oder zur Rettung eines oder mehrerer Menschen aus Lebensgefahr ausgeführt worden ist. Die Rettung mehrerer Personen aus gemeinsamer Lebensgefahr gilt als eine Rettungstat.

(2) Sein eigenes Leben setzt ein (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes), wer sich in Ausführung der Rettungstat selbst in die unmittelbare Gefahr begibt sein Leben zu verlieren (unmittelbare Lebensgefahr, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

(3) Bei der Beurteilung der Rettungstat sind alle Umstände des Tathergangs, insbesondere auch die Körperbeschaffenheit, der Gesundheitszustand, das Alter des Retters und der geretteten Person(en) zu berücksichtigen.

(4) Eine Rettungstat unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Lebensgefahr für den Retter ist anzunehmen, wenn der Retter die Rettung unter erschwerenden Verhältnissen (Dunkelheit, Kälte, Ortskenntnis usw.) ausgeführt oder besondere Umsicht bewiesen oder wenn die Rettungstat eine dauernde oder vorübergehende Gefährdung der Gesundheit des Retters mit sich gebracht hat.

§ 2

Unter freiwilligen oder zwangsläufigen Aufwendungen des Retters (Art. 7 des Gesetzes) sind solche Aufwendungen zu verstehen, die dieser in Ausführung der Rettungstat oder zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Gefahrenlage und der Rettungstat für den Geretteten oder für sich selbst machen muß und von dem Geretteten nicht ersetzt erhalten kann.

§ 3

(1) Unter Personen im Sinne des Art. 9 des Gesetzes fallen diejenigen Personen, denen die darin erwähnten Verpflichtungen im Einzelfall aus Gesetz, Vertrag, öffentlich-rechtlichen Verhältnissen oder vorausgegangenem eigenem Verhalten erwachsen (z. B. Rettung nächster Angehöriger; Rettung aus Bergnot durch Bergführer, aus Seenot durch Schiffsbesatzung, beim Baden durch Aufsichtspersonal, Rettung durch Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes; Rettung durch Personen, die die Gefahrenlage selbst herbeigeführt haben).

(2) Eine erhebliche Überschreitung dieser Pflichten ist anzunehmen, wenn nach Lage des Einzelfalles und bei Würdigung aller Umstände der Retter mit der Rettungstat ein außerordentliches, auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an sich nicht zumutbares Maß an Opferbereitschaft bewiesen hat.

**II. Verfahren**

§ 4

(1) Über eine Rettungstat im Sinne des Gesetzes berichtet die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, unter Beigabe

be etwa gestellter Anträge an die Regierung. Offensichtlich unbegründete Anträge werden von der unteren Verwaltungsbehörde selbst ablehnend beschieden.

(2) Der Bericht enthält:

- a) Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Beruf des Retters,
- b) Vor- und Zuname, Lebensalter, Beruf und Anschrift des oder der Geretteten,
- c) eine kurze Würdigung der Persönlichkeit des Retters,
- d) eine eingehende Schilderung der Rettungstat und der näheren, in Abschnitt I dieser Verordnung erläuterten Verhältnisse (wenn Vernehmungen stattgefunden haben, sind die Niederschriften beizufügen),
- e) erforderlichenfalls eine Handzeichnung der Ortsverhältnisse, in welcher z. B. bei Rettung aus Wassernot die Tiefen- und Entfernungsverhältnisse ersichtlich sind,
- f) eine Empfehlung hinsichtlich der Art der zu gewährenden staatlichen Auszeichnung und gegebenenfalls über die Höhe des Geldbetrages unter Angabe der Kasse und Kontonummer der Behörde, an die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung die Geldbelohnung überwiesen werden soll,
- g) Angaben über eine etwaige frühere Verleihung der Rettungsmedaille, eine etwa bereits ausgesprochene Anerkennung nach Art. 10 des Gesetzes,
- h) im Falle des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Angabe der etwaigen nächsten Angehörigen (Verwandtschaftsgrad, Anschrift).

(3) Wenn zur erschöpfenden Würdigung der Rettungstat die Unterlagen nicht ausreichen, ist nach Lage des Falles ein Gutachten des zuständigen Wasserwirtschafts- oder Straßen- und Flußbauamtes, der Polizei, des Gesundheitsamtes, der Feuerwehr, der Bergwacht oder sonstiger sachverständiger Stellen beizunehmen, das sich insbesondere über das Vorliegen einer Lebensgefahr für den Retter oder der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu äußern hätte.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Unbeschadet des Art. 10 des Gesetzes sind Ermittlungen von Amts wegen über eine Rettungstat nicht mehr einzuleiten, wenn diese länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 7

Unbegründete Anträge lehnt die Regierung ab. Die übrigen Anträge legt sie mit ausführlichem Bericht und einem Entscheidungsvorschlag der Staatskanzlei zur Herbeiführung der Entscheidung des Ministerpräsidenten vor.

§ 8

(1) Die Bayerische Rettungsmedaille am Band und die Verleihungsurkunde sowie gegebenenfalls die Armbanduhr werden vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Ministerpräsidenten dem Belieben bzw. seinen Hinterbliebenen vom Regierungspräsidenten oder von dessen Beauftragtem ausgehändigt.

(2) Das Belobigungsschreiben sowie gegebenenfalls eine Geldbelohnung werden ausgehändigt:

- a) an Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, durch den Behördenleiter,
- b) an Privatpersonen durch den Landrat oder durch den Oberbürgermeister der kreisfreien Gemeinde oder der Großen Kreisstadt,
- c) an Schüler und Schülerinnen durch den Schulleiter.

(3) Über die Auszahlung einer Geldbelohnung und deren Höhe darf weder dem oder den Geretteten noch Außenstehenden Kenntnis gegeben werden.

#### § 9

Die Bekanntmachung der Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille sowie der öffentlichen Belobigung im Bayerischen Staatsanzeiger wird von der Staatskanzlei veranlaßt.

#### § 10

Die Bayerische Rettungsmedaille wird an ihrem weiß-blauen Band auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juni 1953 (BayBS I S. 51). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 29. September 1975

Auf Grund von Art. 64 Abs. 2, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

#### § 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1975 (GVBl S. 150), wird nach dem Wort „Fremdsprachenberufe“ das Wort „Wirtschaft“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

München, den 29. September 1975

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung der öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer

Vom 7. Oktober 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Bayerischen Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl S. 16) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Zuständig für die Verpflichtung (§ 1 des Verpflichtungsgesetzes) der nach dem Dolmetschergesetz vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher

und Übersetzer ist der Präsident des Landgerichts, der für die öffentliche Bestellung nach Art. 2 des Dolmetschergesetzes zuständig ist.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

### Verordnung über die Aufhebung von Fachkammern der Gerichte für Arbeitssachen

Vom 10. Oktober 1975

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2189), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Die bei den Arbeitsgerichten gebildeten Fachkammern werden aufgehoben.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Fachkammern der Gerichte für Arbeitssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 136), geändert durch Verordnung vom 25. November 1971 (GVBl S. 457), außer Kraft.

München, den 10. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung**  
Dr. Pirkl, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zu- ständigkeit für die Festsetzung des Besol- dungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozial- ordnung

Vom 10. Oktober 1975

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. November 1974 (GVBl S. 803) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungslebensalters und der Dienstbezüge der Richter des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge der außerhalb des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung in seinem Geschäftsbereich tätigen Staatsbeamten wird übertragen:

1. der Regierung von Oberbayern für die Beamten des Oberversicherungsamtes bei der Regierung von Oberbayern,
2. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Oberversicherungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken,
3. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
5. im übrigen dem Versorgungsamt Regensburg.

(2) Die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung der Anwärterbezüge.“

§ 2

Soweit sich durch diese Verordnung Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit mit der durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung angeordneten Übergabe des Einzelfalles, spätestens am 31. Dezember 1976 auf die zuständig werdende Behörde über.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1975 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule**

Vom 10. Oktober 1975

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Satzung:

§ 1

§ 11 der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1956 (BayBSVI III S. 201), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1972 (GVBl 1973 S. 6), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Körperschaftsmitglieder tragen den nicht anderweit gedeckten Finanzbedarf der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Ausgaben für die Ausbildung nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz bleiben dabei außer Betracht; sie sind nach Art. 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes von den entsendenden Dienstherren zu tragen.

Die auf die Körperschaftsmitglieder und die entsendenden Dienstherren treffenden Ausgabenanteile werden auf Grund des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres nach wertgleichen Teilnehmerzahlen ermittelt, die von der Bayerischen Verwaltungsschule nach Anhörung des Bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen festgesetzt werden.

(2) Die Körperschaftsmitglieder leisten bis zur Feststellung der Ausgabenanteile Vorauszahlungen. Diese betragen

- a) 1975
- |   |        |
|---|--------|
| für den Freistaat Bayern                        | 26/100 |
| für die kreisfreien Städte                      | 29/100 |
| für die Landkreise                              | 28/100 |
| für den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband | 17/100 |
- b) 1976
- |   |          |
|---|----------|
| für den Freistaat Bayern                        | 31/100   |
| für die kreisfreien Städte                      | 28,5/100 |
| für die Landkreise                              | 24,5/100 |
| für den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband | 16/100   |

des nicht anderweit gedeckten Finanzbedarfs der Bayerischen Verwaltungsschule einschließlich der Ausbildung nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz.

(3) Die nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen werden unter den kreisfreien Städten nach deren Einwohnerzahlen aufgeteilt. Die Landkreise tragen die auf sie treffenden Vorauszahlungen zu gleichen Teilen.

(4) Für das Jahr 1974 leisten die Körperschaftsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs der Bayerischen Verwaltungsschule Zuschüsse, die

- |  |        |
|--|--------|
| vom Freistaat Bayern zu                        | 25/100 |
| von den kreisfreien Städten zu                 | 29/100 |
| von den Landkreisen zu                         | 29/100 |
| vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband zu | 17/100 |

zu tragen sind. Absatz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1975

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

**Berichtigung**

1. Die Inhaltsübersicht zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1975 Nr. 11 S. 217 wird wie folgt berichtigt:

Bei der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsschulen vom 23. Juli 1975 muß es statt „Berufsschulen“ richtig „Berufsfachschulen“ heißen.

2. Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen vom 23. Juli 1975 (GVBl S. 222) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Nr. 14 lautet richtig:

„14. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Metall, Hauswirtschaft und Kinderpflege Rothenburg o. d. Tauber, 8803 Rothenburg o. d. Tauber, Herrngasse 17.“